

Die Vereinbarung über die Anwesenheit von Besatzungstruppen der drei Westmächte und über die gemeinsame Verwaltung Berlins, in dem ARTIKEL 1 die oberste Gewalt durch die sowjetische Besatzungsmacht ausgeübt wurde, ergab sich aus der im Potsdamer Abkommen festgelegten Verpflichtung der vier Mächte, Deutschland als Ganzes zu verwalten und in seiner Einheit zu erhalten, und diente der Erfüllung dieser Verpflichtung.

Die Westsektoren Berlins verblieben auch nach ihrer Besetzung durch Truppen der drei Westmächte im Verwaltungsgebiet des einheitlichen Magistrats von Groß-Berlin innerhalb der sowjetischen Besatzungszone, was unter anderem auch dadurch unterstrichen wurde, daß die Reichsbahn wie das Wasserstraßennetz in ganz Berlin unter sowjetischer Verwaltung standen.

Als die imperialistischen Mächte unter Führung der USA und im Einvernehmen mit Kreisen des westdeutschen Monopolkapitals und der rechten sozialdemokratischen Führer 1948 unverhüllt die Spaltung Deutschlands durch die Bildung eines Separatstaates auf dem Gebiet der westlichen Besatzungszonen betrieben und auch Westberlin vom Gesamtverband Groß-Berlin abspalteten, erklärte die Regierung der Sowjetunion: „Die Regierungen der drei Mächte betonen unausgesetzt ihre Rechte auf die Verwaltung von Berlin, die auf dem bekannten Abkommen der vier Mächte über die gemeinsame Verwaltung Deutschlands und Berlins beruhen. Aber das Recht, Berlin, das sich im Zentrum der sowjetischen Zone befindet, durch die vier Regierungen zu verwalten, hat nur dann Sinn, wenn Deutschland als einheitlicher Staat und Berlin als seine Hauptstadt anerkannt wird. Da aber die drei Regierungen Westdeutschland von Ostdeutschland abgetrennt haben, verliert das Recht auf die Verwaltung Berlins durch diese Regierungen seinen Sinn.

Die USA, Großbritannien und Frankreich haben durch ihr separates Vorgehen in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und den drei Sektoren Berlins das System der Viermächte Verwaltung sowohl Deutschlands als auch Berlins zerstört und damit die rechtlichen Grundlagen untergraben, die ihnen das Recht auf Teilnahme an der Verwaltung Berlins sicherte.“¹⁵

Trotz dieser eindeutigen Rechtslage hielten die drei Westmächte in der Folgezeit hartnäckig an der Fiktion fest, daß sie auch weiterhin ein Recht auf die Besetzung Westberlins hätten. Deshalb bestätigten

15 „Note der Sowjetregierung an die Regierung der USA vom 3. Oktober 1948“, Berlin im Blickpunkt der Welt, Berlin 1959, S. 91 f.